

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1cff1d51-6e02-33a7-bc7e-df4e89b0b0db>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen (TRGS 523)
Amtliche Abkürzung	TRGS 523
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 1 TRGS 523 - Anwendungsbereich

1.1 Diese TRGS gilt für Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen sowie Zubereitungen, bei denen die genannten Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden, wenn diese

- a. gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen bei einem Dritten oder
- b. nicht nur gelegentlich und in geringem Umfang im eigenen Betrieb, in dem Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden oder in der eigenen in § 48a des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG) genannten Einrichtung

erfolgt.

1.2 Bei der Durchführung sonstiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, die unter den Geltungsbereich der [GefStoffV](#) fallen, sind die Schutzmaßnahmen dieser TRGS sinngemäß anzuwenden mit Ausnahme der [Nummern 3](#) und [4](#) sowie der Anhänge. Insbesondere ist zu prüfen, ob entsprechend [Nummer 5](#) Schädlingsbekämpfungsmittel oder Verfahren mit einem geringen gesundheitlichen Risiko eingesetzt werden können.

1.3 Die Schädlingsbekämpfung ist bereits durch folgende andere Rechtsvorschriften geregelt

- für Begasungen durch [§ 15d Gefahrstoffverordnung \(GefStoffV\)](#)
- für den Pflanzenschutz im Pflanzenschutzgesetz
- in der Pflanzenschutzsachkundeverordnung.

1.4 Diese TRGS gilt nicht

- für die vorbeugende Schädlingsbekämpfung
- für Begasungen, dafür gelten die [TRGS 512](#) und [513](#)
- für die Raumdesinfektion mit Formaldehyd, dafür gilt die [TRGS 522](#)
- für Desinfektionen.

1.5 Auf folgende mitgeltenden Regelungen wird hingewiesen:

- Arbeitsschutzgesetz
- §§ 36 und 45 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1/GUV.01)

- UVV "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (BGV A4/GUV.06)
- UVV "Erste Hilfe" (BGV A5/GUV.03)
- TRGS 514 "Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern"
- ZH 1/701 "Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten"
- ZH 1/606 "Verzeichnis zertifizierter Atemschutzgeräte"
- [TRGS 555](#) "Betriebsanweisungen"
- TRGS 222 - Verzeichnis der Gefahrstoffe - Gefahrstoffverzeichnis
- UVV "Flüssigkeitsstrahler" (BGV D15/GUV 3.9)
- [TRG 280](#) - Betreiben von Druckgasbehältern
- [TRGS 507](#) "Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern"
- Mutterschutzrichtlinienverordnung - MuSchRIV vom 15.4. 97 (BGBl. I S. 782)
- Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 24.2. 97 (BGBl. I S. 311)